

## Beitragsordnung des DBSH e. V.

*laut Beschlusslage der Bundesdelegiertenversammlung am 18./19.06.2022 in Frankfurt am Main*

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder entsprechend § 8 (Mitgliedsbeiträge) der Satzung des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH) e.V.

### **§ 2 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der korporativen Mitglieder sowie die Landesanteile werden vom Erweiterten Bundesvorstand (EBV) festgesetzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied hat den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich an die Bundesgeschäftsstelle per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag zu zahlen.
4. Im Falle der unrichtigen Angabe des Bruttogehalts entfällt der Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsvertretung. Die richtige Beitragsberechnung liegt in der Verantwortung des einzelnen Verbandsmitgliedes. Aktuelle Tarifsteigerungen sind bei der Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Monatsbeitrages zu berücksichtigen. Differenzbeträge können nachträglich entrichtet werden.

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag für persönliche Mitglieder**

Der Mitgliedsbeitrag für persönliche Mitglieder entsprechend §6 Absatz 1 und 2 der Satzung beträgt 0,7 % des zu versteuernden Bruttolohnes.

### **§ 4 Ermäßigte Mitgliedsbeiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 0,7 % der Bemessungsgrundlage, mind. 5 € im Monat.
2. Für Bezieher\*innen von Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld 1 und 2, Grundsicherung oder vergleichbaren Leistungen ist das tatsächliche Monatseinkommen die Bemessungsgrundlage des monatlichen Mitgliedsbeitrages.
3. Eine Einstufung in einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag erfolgt nur nach entsprechendem regelmäßig zu führendem Nachweis. Die Bundesgeschäftsstelle kann die erforderlichen Nachweise anfordern. Wird kein entsprechender Nachweis eingereicht, wird automatisch ein Mindestbeitrag erhoben. Der Mindestbeitrag errechnet sich aus 0,7 % des jeweiligen Mindestlohnes ausgehend von einem Beschäftigungsumfang von 39 Wochenstunden, mindestens 12 € in der Stunde.
4. Weitere Beitragsermäßigungen:

#### **a. Familientarif**

Für jedes auf Ihrer Steuerkarte eingetragene Kind können 90,00 Euro vom Bruttolohn abgezogen werden. Die verbleibende Summe ist maßgeblich für Ihre persönliche Beitragseinstufung.

## Vereinsordnungen

---

### **b. Studienrendentarif**

Der Mitgliedsbeitrag für Studierende und Schüler\*innen in Ausbildung und Studierende im nicht dualen Studium Bachelor (BA) und Masterstudium (MA) Soziale Arbeit jeweils in Vollzeit wird monatlich auf 3 Euro festgelegt. Ein Anspruch auf gewerkschaftliche Leistungen wie Arbeitsrechtsschutz und Streikgeld besteht in diesem Status nicht. Der Mitgliedsbeitrag für Studierenden im dualen oder nebenberuflichen Studium oder in Fernstudiengängen bemisst sich an dem jeweiligen Bruttoeinkommen gemindert um Ausgaben, die für Studiengebühren anfallen sowie den BAföG-Höchstsatz. Wenigstens ist aber der Grundbeitrag von 5 € gemäß § 4 Nr. 1 zu entrichten.

### **c. Rententarif**

Bezieher\*innen von Renten und Pensionseinkommen können 500 € von ihren monatlichen Altersbezügen abziehen. Von dieser geminderten Bemessungsgrundlage kann der Monatsbeitrag von 0,7 % berechnet werden.

### **§ 6 Korporative Mitgliedsorganisationen**

Der Mitgliedsbeitrag für korporative Mitgliedsorganisationen entsprechend § 6 Abs. 3 der Satzung beträgt monatlich 20,00 €.

### **§ 7 Mitgliedschaft von Mitgliedern aus korporativen Mitgliedsorganisationen**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0,35% des Bruttoeinkommens, mindestens aber 5,00 € monatlich je Person. Es gilt analog § 2 Absatz 4 dieser Ordnung.
2. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag gemäß § 7 Absatz 1 wird von den Mitgliedern aus korporativen Mitgliedsorganisationen direkt an den DBSH entrichtet. Die Mitgliedschaft bleibt bei Austritt aus der korporativen Mitgliedsorganisation bestehen und der Beitrag erhöht sich auf den regulären Beitrag gemäß §3.
3. Die Mitgliedschaft für Mitglieder aus korporativen Mitgliedsorganisationen kann sich auch auf die berufspolitische oder die gewerkschaftliche Vertretung beschränken. Die eingeschränkte Mitgliedschaft ermöglicht nur die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem jeweiligen Leistungsspektrum.

### **§ 8 Beitragsfreistellung**

Eine Beitragsfreistellung kann für folgenden Personenkreis auf Beschluss des GfV erfolgen:

- a) Mitglieder im Bundesfreiwilligendienst während der Dauer der Dienstpflicht,
- b) Mitglieder die aus familienpolitischen oder arbeitsmarktpolitischen Gründen ohne Bezüge / Einkommen beurlaubt sind,
- c) Mitglieder die vorübergehend beschäftigungslos und ohne Einkommen sind,
- d) Mitglieder die langfristig erkrankt und ohne Bezüge / Einkommen sind,
- e) Mitglieder die aus verbandspolitischen Gründen nach Beschluss der Landesverbände beitragsfrei gestellt werden.

*Beitragsordnung entsprechend der Beschlusslage des erweiterten Bundesvorstandes (EBV) am 28.10.2012 in Fulda, der Beschlusslage der Bundesdelegiertenversammlung (BDV) am 10./11.09.2016 in Berlin sowie der Bundesdelegiertenversammlung am 18./19.06.2022 in Frankfurt am Main.*